

aktuell

KUNDENINFORMATION DER AGRO-TREUHAND EMMENTAL

VERSICHERUNGEN

Das neue Landwirtschaftliche Versicherungszentrum bringt Licht in den Versicherungsdschungel!

Die Lobag und die Berner AGRO TREUHAND lancieren das Landwirtschaftliche Versicherungszentrum. Unter dieser Marke werden die hervorragenden Kompetenzen unserer Versicherungsberater und -spezialisten zusammengefasst und es wird ein umfassendes Dienstleistungsangebot definiert.

Die Prämiensumme aller Versicherungen belastet das Budget einer durchschnittlichen Bauernfamilie mit jährlich CHF 27'000.–. Der sichtbare Nutzen ist meist nur im unerwünschten Schadenfall ersichtlich. Und da entdeckt man nicht selten, dass man falsch versichert war. Dann ist es aber zu spät.

Die Risikobeurteilung ist das zentrale Instrument für die Optimierung der Versicherungskosten. Und genau da kennen sich unsere Versicherungsberater bestens aus. Existenzbedrohende Risiken genügend versichern, kleine Risiken selber tragen, lautet der Grundsatz. Dazu ist eine fundierte Kenntnis des landwirtschaftlichen Umfelds unabdingbar. Unsere Versicherungsberater wissen, wo die grossen Risiken stecken. Wenn man alle Versicherungen der Bauernfamilie nach diesem Grundsatz untersucht, stellt man oft gravierende Mängel fest. Dies nicht unbedingt darum, weil man die Versicherungen falsch abgeschlossen hätte. Nein, oft liegt der Grund darin, dass sich schlicht die Situation geändert hat und die Versicherungen nicht entsprechend angepasst wurden.

Der Jungbauer gründet eine Familie und schon sind die Voraussetzungen für eine Taggeldversicherung völlig anders, als noch vor zwei, drei Jahren. Auch die Grundlagen der Sachversicherungen ändern und können die indexierte Versicherungssumme innert wenigen Jahren überholen. Dagegen bezahlt man zum Beispiel seit Jahren eine überflüssige Insassenversicherung oder hat den Selbstbehalt bei der Mobiliarversicherung unnötig tief.

Aus diesem durchaus realitätsnahen Szenario kommt die Empfehlung, den ganzen Versicherungsordner alle 3 bis 5 Jahre gründlich zu röntgen. Oft resultiert nicht eine tiefere Prämiensumme, dafür aber eine erheblich bessere und angepasste Versicherungsdeckung, also mehr Schutz für gleich viel Geld.

Was die Produkte der Versicherungen des Schweizerischen Bauernverbandes betrifft, können wir Ihnen direkt die entsprechenden Policen ausstellen oder ändern lassen. Dies ist so bei der Agrisano Krankenkasse, der Vorsorge für die Betriebsleiterfamilie und der Globalversicherung für die Angestellten.

Als Einführungsangebot bietet das Landwirtschaftliche Versicherungszentrum vergünstigte Gesamtberatung an. Melden Sie sich bei Ihrer AGRO TREUHAND. ▲

P.P.
 3552 Bärau

INHALT

Das neue Landwirtschaftliche Versicherungszentrum bringt Licht in den Versicherungsdschungel!	Seite 1
Landwirtschaftliches Versicherungszentrum LVZ	Seite 2
Sind Landwirtschaftsbetriebe im Handelsregister einzutragen?	Seite 3
Verwandtenunterstützung – eine latente Last ?	Seite 4
Offene Tür im Grünen Zentrum Bäregg	Seite 5
Neuerungen Steuern 2009	Seite 6
Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige ab Anfang 2010	Seite 7
Gebäudeprogramm – neue Fördergelder für Gebäudesanierung	Seite 7
Mitarbeitende	Seite 8

AGRO-Treuhand Emmental
 3552 Bärau
 Telefon 034 409 37 50
 Fax 034 409 37 69
www.treuhand-emmental.ch

- Buchhaltung
- PC-Lösungen
- Steuern
- Unternehmensberatung
- Versicherungen
- Geschäftsführungsmandate

Landwirtschaftliches Versicherungszentrum LVZ

Unsere Versicherungsberatung trägt seit März ein neues Kleid

Seit Jahren bieten wir im Rahmen der LOBAG Versicherungen und der AGRO TREUHAND auch Versicherungsberatungen an. Diese Dienstleistung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bauernverband mit den bekannten und bewährten Anbietern Agrisano (Krankenkasse) und SBV Versicherungen (Vorsorge 2. und 3. Säule sowie Globalversicherung).

Mit dem Landwirtschaftlichen Versicherungszentrum wird die Versicherungsberatung im Kanton Bern gestärkt. Der eigenständige Auftritt ermöglicht eine präzise Positionierung des Beratungsangebotes bei unseren Kundinnen und Kunden. Dabei verknüpfen wir unsere landwirtschaftlichen Kenntnisse mit der Kompetenz in Versicherungsfragen. Diese einmalige Kombination verspricht für Sie, liebe Bauernfamilien, den bestmöglichen Nutzen: die Gewissheit, optimal versichert zu sein.

www.optimalversichert.ch – Hier finden Sie unsere Angebote und die Standortadressen von sämtlichen Niederlassungen des Landwirtschaftlichen Versicherungszentrums. Wir sind mit acht Ausenstandorten in Ihrer Nähe! Besuchen Sie uns auf der Homepage.

Jetzt profitieren!

Profitieren Sie von unserer Einführungsaktion: Wir schenken Ihnen eine zweistündige Gesamtberatung. Nutzen Sie diese Möglichkeit – denn wie Sie wissen, ist der Bereich Versicherungen ein wesentlicher Ausgabenposten in Ihrer Betriebsrechnung. Optimierungen lohnen sich bestimmt! ▲



Landwirtschaftliches Versicherungszentrum
Dominique Schmid



L | V | Z

Landwirtschaftliches
Versicherungszentrum

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

AGRO-TREUHAND EMMENTAL
AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND
AGRO-TREUHAND SCHWAND
AGRO-TREUHAND SEELAND AG

ERSCHEINUNGSWEISE 2 X JÄHRLICH
AUFLAGE 5'060 EXPL.

ADRESSE REDAKTION

AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND
FRAU RUTH STOLLER-REUSSER
3702 HONDRICH
TEL. 033 650 84 84, FAX 033 650 84 77
INFO@TREUHAND-BEO.CH

GESTALTUNG

DÄNZER WERBUNG THUN WWW.ROT.CH

DRUCK

GERBER DRUCK AG, STEFFISBURG

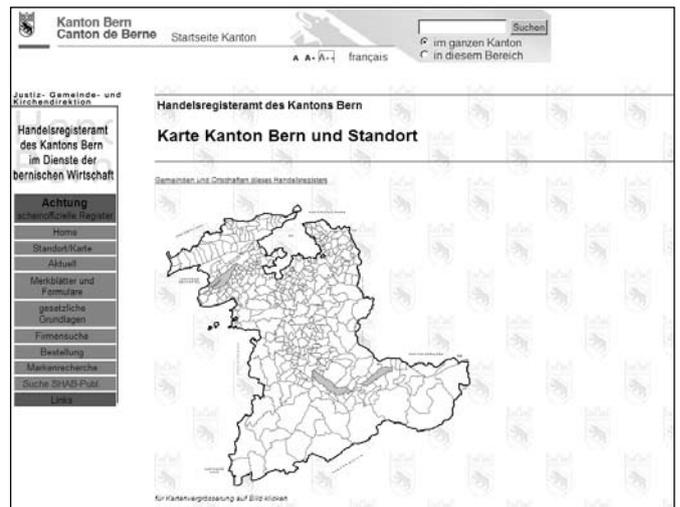
Sind Landwirtschaftsbetriebe im Handelsregister einzutragen?

In der Handelsregisterverordnung (HRegV) ist die Eintragungspflicht in das Handelsregister (HR) geregelt. Gemäss Verordnung sind natürliche Personen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und einen Jahresumsatz von mindestens CHF 100 000.– erzielen, verpflichtet, ihr Einzelunternehmen ins HR eintragen zu lassen.

Betriebe der bodenabhängig produzierenden Urproduktion waren nach bisheriger Rechtsprechung von der Eintragung in das Handelsregister generell ausgenommen. Dieser Grundsatz gilt allerdings nicht unbeschränkt. Das Bundesgericht ist gemäss seinem Urteil vom März 2009 der Auffassung, dass die Befreiung von der Eintragungspflicht auf einem »überholten Bild der Landwirtschaft« basiert. Die Eintragungspflicht ist, wie bei anderen Betrieben, namentlich solchen des Handwerks, Baumschulen oder Handelsgärtnereien, danach zu beurteilen, ob ein bedeutendes Gewerbe vorliegt.

Pflegt der Landwirt zu einem grösseren Kreis von Lieferanten und Kunden Geschäftsbeziehungen, beansprucht oder gewährt er Kredite in erheblichem Ausmass und beschäftigt er Personal, so sind die Voraussetzungen zur Eintragung des Landwirtschaftsbetriebes in das HR gegeben. Gemüsebaubetriebe, Lohnunternehmen und Handelsbetriebe erfüllen häufig diese Kriterien.

Ein im Handelsregister eingetragener Betrieb profitiert von Publizität sowie Firmenrecht und -schutz, unterliegt jedoch der Betreuung auf Konkurs. Im Gegensatz zur Betreuung auf Pfändung werden beim Konkurs sämtliche Vermögensgegenstände zur Bezahlung der Geschäfts- wie auch für Privatschulden verwertet. Nicht im HR eingetragene Landwirtschaftsbetriebe, resp. deren Betriebsleiter, werden auf Pfändung betrieben. Bei einer Pfändung werden der betriebenen Person »nur« so viele Vermögensgegenstände weggenommen, wie gebraucht werden, um die Forderungen der Gläubiger zu befriedigen.



Website des Handelsregisteramtes des Kantons Bern, www.hrabe.ch

Wer im HR eingetragen ist, muss zudem eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen. Die Erfüllung der Aufzeichnungspflicht genügt nicht.

Im Artikel 152 der Handelsregisterverordnung ist geregelt, dass das Handelsregisteramt eine Eintragung von Amtes wegen vornehmen muss, wenn die zur Anmeldung verpflichtete Person ihrer Pflicht nicht nachkommt. Das Handelsregisteramt wird dabei den Fehlbaren auffordern, sich innert 30 Tagen einzutragen oder zu belegen, dass keine Eintragung erforderlich ist. ▲

RECHT

Verwandtenunterstützung – eine latente Last ?

Die Verwandtenunterstützung (Vust) ist rechtlich im ZGB sowie in den Sozialgesetzen und Verordnungen der Kantone geregelt.

Wer kann zur Unterstützung verpflichtet werden?

»Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden.«

Wer erhält Verwandtenunterstützung?

Verwandte wie volljährige Kinder, Eltern, Grosseltern (Erbberechtigte), welche in eine Notsituation geraten sind.

Wer erhält keine Verwandtenunterstützung?

- Geschwister, Personen in Stief- und Schwiegerverhältnissen (nicht Erbberechtigte).

- Wenn eine Unterstützung wegen besonderer Umstände unbillig wäre.

Billigkeitsgründe:

Der errechnete Verwandtenunterstützungsbeitrag kann herabgesetzt oder gänzlich erlassen werden, wenn

- die unterstützungspflichtige Person bereits Unterstützungsleistungen erbracht hat.
- die Einkommensverhältnisse nicht mehr als günstig zu bezeichnen sind.
- der Beweis erbracht wird, dass keine Notlage mehr vorhanden ist.
- Enterbungsgründe wie schwere Straftaten oder schwere Verletzungen der familienrechtlichen Pflichten vorliegen.

Was sind günstige Verhältnisse?

- Massgebend ist die aktuelle Bundessteuerveranlagung.

- Ab einem steuerbaren Einkommen inkl. Vermögensverzehr von:

CHF 120 000.– bei Alleinstehenden

CHF 180 000.– bei Ehepaaren

+ CHF 20 000.– pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung)

Was ist eine Notsituation?

Auf Hilfeleistungen haben Menschen in sozialen Notlagen einen Rechtsanspruch wenn

- die zumutbaren Eigenleistungen nicht ausreichen.
- unterhalts- und unterstützungspflichtige Familienangehörige nicht rechtzeitig Unterstützung leisten.
- kein Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen oder andere Bedarfsleistungen bestehen oder deren Leistungen den Lebensbedarf nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig decken.

Berechnung der Verwandtenunterstützungspflicht

(Beispiel Ehepaar ohne minderjährige Kinder)

Steuerbares Einkommen Bund	CHF	200 000.–
+ Vermögensverzehr		
CHF 600 000.– steuerbares Vermögen		
<u>CHF - 500 000.–</u> Freibetrag		
CHF = 100 000.– davon 1/20	CHF	5 000.–
Anrechenbares Einkommen	CHF	205 000.–
Pauschale für gehobene Lebensführung	- CHF	180 000.–
Differenz Einkommen/Ausgaben	= CHF	25 000.–
Davon ½ = Vust-Beitrag pro Jahr	=	12 500.–

Ausnahmen von Verwandtenunterstützung

Es kann auf Geltendmachung verzichtet werden, wenn der zu Unterstützende einer Arbeit nachgeht oder in einem Beschäftigungsprojekt teilnimmt.

Verwandtenunterstützung an Schwiegerpersonen

Personen in Schwiegerverhältnissen sind nicht zur Verwandtenunterstützung verpflichtet.

Aber:

- Die Berechnung bei Ehepaaren erfolgt als wirtschaftliche Einheit.
- Der errechnete Verwandtenunterstützungsbeitrag wird jedoch halbiert.

JUBILÄUM

Offeni Tür im Grünen Zentrum Bäregg

zum 150-Jahre-Jubiläum des Inforamas

Das Vermögen ist in Liegenschaften gebunden

- Falls das Vermögen einer zur Zahlung verpflichteten Person in Liegenschaften gebunden ist, muss sie die Liegenschaften nicht verkaufen.
- Die Leistungen bleiben zwar geschuldet, werden jedoch erst bei Verkauf der Liegenschaft fällig.

Die zu unterstützende Person ist im Rentenalter

Grundsätzlich keine Verwandtenunterstützung, da die 1. Säule mit Ergänzungsleistungen (EL) das Existenzminimum deckt.

Die zu unterstützende Person ist im Pflegeheim

Grundsätzlich keine Verwandtenunterstützung, da die AHV, Krankenkasse, Ergänzungsleistungen und Eigenleistungen die Kosten decken.

Aber:

- Wenn die EL aufgrund von Vermögensverzicht (Schenkungen) Leistungen kürzt, wird die Verwandtenunterstützung geprüft.
- Schenkungen können aber unabhängig der Verwandtenunterstützung als Deckung von Heimkosten herangezogen werden.
- Luxusaufenthalte werden nicht durch die EL finanziert.
Beispiel: Heimkosten CHF 480.–/Tag.
Die EL zahlen nur bis CHF 280.– /Tag

Fazit:

Die Verwandtenunterstützung kommt nur bei sehr wohlhabenden Personen zum Tragen. Es müssen nur wenige mit der latenten Last der Verwandtenunterstützung leben. ▲



Wir freuen uns über Ihren Besuch am

Donnerstag 8. April 2010, 17.00 bis 22.00 Uhr
Samstag 10. April 2010, 10.00 bis 16.00 Uhr

Sie haben Gelegenheit, bei uns hereinzuschauen und mehr über unsere Tätigkeiten und Aufgaben zu erfahren.

- Inforama: Bildung und Beratung
- Kantonale Waldabteilung
- AGRO-Treuhand Emmental
- KMU-Treuhand Emmental
- Landwirtschaftliches Versicherungszentrum (LVZ)
- IG Dinkel
- Das Beste der Region
- Schule EbenEzer
- Fredi's Trödlermarkt
- Verein der ehemaligen Bäreggschüler
- Landwirtschaft Emmental/LOBAG
- Lehrbienenstand
- OGV Amt Signau
- Berner Jägerverband
- Enjoy Emmental-Entlebuch/Emmental Tourismus

In der Festwirtschaft verpflegt Sie der Partyservice Muster aus Grünen.

Spezieller Programmpunkt:

Blutspendeanlass Samariterverein Langnau

Donnerstag, 8. 4. 2010 ab 17.00 Uhr ▲

Voranzeige

Vom 29. Mai bis 6. Juni 2010 findet in Langnau die OGA statt. Es freut uns, wenn wir Sie an unserem Stand begrüßen dürfen.

Neuerungen Steuern 2009

Bereits ist die Steuererklärungskampagne 2009 in vollem Gang. Nachfolgend halten wir die wichtigsten Neuerungen in kurzer Form fest:

Abzüge für Gebäudeunterhalt

Neu gibt es eine unterschiedliche Regelung für Liegenschaften des Geschäfts- und des Privatvermögens. Bei Liegenschaften des Privatvermögens können Investitionen, die dem Energiesparen dienen, vollumfänglich in Abzug gebracht werden. Bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens müssen diese Kosten zuerst aktiviert werden, danach können sie sehr schnell abgeschrieben werden. Diese Lösung ist leider nachteilig für die Liegenschaften im Geschäftsvermögen, denn bekanntlich sind ja die Abschreibungen nicht aufgehobene sondern nur aufgeschobene Steuern. Je nach Form der dereinstigen Hofübergabe können diese Abschreibungen einer Liquidationsgewinnbesteuerung unterliegen.

Tiefere Steuersätze und höhere Abzüge

Zum Ausgleich der kalten Progression kommt für steuerbare Einkommen ab CHF 30 000.– und für das Vermögen ein tieferer Steuersatz zur Anwendung. Hingegen wird die Kantonssteueranlage (Kanton Bern) wieder auf 3.06 erhöht und den einmaligen Kantonssteuerrabatt des Jahres 2008 gibt es auch nicht mehr. Erfreulicherweise wurden verschiedene allgemeine Abzüge deutlich erhöht. So wurde bei den Kantons- und Gemeindesteuern der Kinderabzug von bisher CHF 4 400.– auf neu CHF 6 300.– erhöht. Alle Abzüge auf einen Blick sehen Sie in der Wegleitung der Steuererklärung auf Seite 57. Alles in allem wird die Steuerbelastung 2009 bei ähnlichem Einkommen für unsere Kundschaft ungefähr gleich bleiben wie im Jahr 2008.

Mehrwertsteuer – erste Abrechnung nach neuem Gesetz

In der letzten Ausgabe des Aktuell (Okt. 2009) wurde das neue MWSTG eingehend erläutert. Wichtigste Änderung ist sicher, dass die Steuerpflicht zwingend eintritt, wenn mehr als CHF 100 000.– pflichtiger Umsatz erzielt wird. Schon bald ist nun die erste Mehrwertsteuerabrechnung nach neuem Gesetz fällig. Es ist zu beachten, dass das Abrechnungsformular neu gestaltet ist. So wird z. B. dem Eigenverbrauch neu in Form einer Vorsteuerkürzung Rechnung getragen.

Die Urproduktion ist nach wie vor von der Steuerpflicht ausgenommen. Falls grosse Investitionen geplant sind, kann jedoch die sogenannte Option, d. h. eine freiwillige Abrechnung, prüfungswert sein. Ihre AGRO TREUHAND kann Sie diesbezüglich beraten.

Liegenschaftsunterhalt – Dumontpraxis fällt weg

Wer bisher eine im Unterhalt vernachlässigte Liegenschaft gekauft und den unterbliebenen Unterhalt innert fünf Jahren seit dem Erwerb nachgeholt hat, konnte die entsprechenden Kosten sowohl bei den kantonalen wie auch bei den Bundessteuern nur teilweise zum Abzug bringen (sogenannte Dumontpraxis). Ab dem 1. Januar 2009 ist die Dumontpraxis im Kanton Bern aufgehoben. Unterhaltskosten, die im Jahr 2009 in Rechnung gestellt worden sind, können auch bei neu erworbenen, vernachlässigten Liegenschaften vollumfänglich abgezogen werden. Die Wartefrist von 5 Jahren entfällt. Gleich verhält es sich bei Kosten für Energiesparmassnahmen an bestehenden Gebäuden (Auszug aus der Wegleitung).

Diese Regelung gilt vor allem für die Privatliegenschaften. Für Geschäftliegenschaften, zu welchen auch die meisten Landwirtschaftsbetriebe gehören, gilt diese Regelung nur für den »normalen« Unterhalt. Bei grossen Umbauten und Sanierungen mit z. B. Grundrissveränderungen muss unter Umständen zuerst mit der Steuerverwaltung Rücksprache genommen werden, um vor dem Einreichen der Steuererklärung den Anteil Liegenschaftsunterhalt zu bestimmen. Informieren Sie Ihren Treuhänder über Ihre geplanten Gebäudeinvestitionen. ▲

Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige ab Anfang 2010

Ab Anfang 2010 können Erben bei Offenlegung einer Steuerhinterziehung des Erblassers von einer tieferen Nachsteuer und einem tieferen Verzugszins profitieren. Neu kann auch bei Offenlegung eigener Steuerhinterziehungen (Selbstanzeige) einmalig auf die Erhebung der Busse verzichtet werden, so dass nur die Nachsteuer und der Verzugszins entrichtet werden müssen.

Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen

Bisher konnte bei einer Steuerhinterziehung des Erblassers die Nachsteuer (für die Vorjahre geschuldete Steuer) inklusive Verzugszins für bis zu zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers eingefordert werden. Ab Anfang 2010 soll sie mit dem Verzugszins nur noch für die letzten drei vor dem Todesjahr des Erblassers abgelaufenen Steuerperioden nachgefordert werden. Die Erben können aber nur dann von tieferen Nachsteuern profitieren, wenn sie ihre Mitwirkungspflicht erfüllen. D.h. die Erben müssen ein vollständiges und genaues Nachlassinventar erstellen und sich melden, bevor die Steuerbehörden Kenntnis von einer Steuerhinterziehung haben. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, erfolgt eine ordentliche Nachbesteuerung bis auf zehn Jahre zurück.

Straflose Selbstanzeige

Bisher wurde eine Person, die sich selbst angezeigt hat, mit einer Busse in der Höhe eines Fünftels der von ihr hinterzogenen Steuer bestraft. Ab Anfang 2010 kann ein Steuerpflichtiger bei der ersten Selbstanzeige einer Hinterziehung komplett straffrei ausgehen. Einzig die ordentliche Nachsteuer und der Verzugszins werden für zehn Jahre nachgefordert. Bei jeder weiteren Anzeige wird die Busse wie bisher in Rechnung gestellt. Wichtig ist, wie bei der vereinfachten Erbnachbesteuerung: Es kann nur profitieren, wer sich meldet, bevor die Steuerbehörden vorbehalten unterstützt.

In diesem Fall wird von einer Busse abgesehen und auch eine Strafverfolgung unterbleibt.

Auswirkungen

Die neuen Regelungen sollen den Anreiz erhöhen, bisher versteckte Vermögen und Einkünfte der normalen Besteuerung zuzuführen.

Ob im Erbfall oder bei Selbstanzeige, die übrigen eventuell nicht entrichteten Steuern und Abgaben wie Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuern oder AHV/IV-Beiträge bleiben einschliesslich Verzugszins geschuldet. ▲

Gebäudeprogramm – neue Fördergelder für Gebäudesanierung

Auf den 1. Januar 2010 hat »Das Gebäudeprogramm« die Unterstützungen im Rahmen der Stiftung Klimarappen abgelöst. »Das Gebäudeprogramm« unterstützt in den nächsten 10 Jahren mit Geldern aus den CO²-Abgaben energetische Verbesserungen der Gebäudehülle für Gebäude, die vor dem Jahr 2000 erstellt wurden.

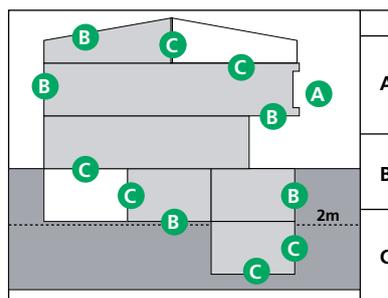
Weitere Förderung im Bereich Energie des Kantons Bern

- Neubau in den Minergie-Standards Minergie-P/Minergie-P-ECO
- Ersatz bestehender Elektroheizungen durch andere Wärmeerzeuger
- Sonnenkollektoren für Warmwasser/Heizungsunterstützung
- Wärmeerzeugung mit Holz für Raumwärme und Warmwasser
- Wärmenetze

Vorgehen

Auf der Website www.dasgebaeudeprogramm.ch kann man für jeden Kanton das Gesuchsformular herunterladen. Das ausgefüllte Gesuch muss zusammen mit den verlangten Unterlagen vor Baubeginn eingereicht werden. Vorhaben, die bereits im Bau sind oder schon fertig gestellt wurden, werden nicht mehr unterstützt. Planen Sie einen förderungswürdigen Wohnungsumbau, fragen Sie Ihre AGRO TREUHAND.

Was wird gefördert



	Massnahme	Bedingungen	Fördergeld
A	Fenstersatz	U-Wert ¹⁾ Glas ≤ 0.70 W/m ² K Glasabstandhalter Kunststoff/Edelstahl	70 CHF/m ² Mauerlichtmass
B	Wand, Dach, Boden: Dämmung gegen Aussenklima ²⁾	U-Wert ≤ 0.20 W/m ² K	40 CHF/m ² gedämmte Fläche
C	Wand, Decke, Boden: Dämmung gegen unbeheizte Räume ³⁾	U-Wert ≤ 0.25 W/m ² K	15 CHF/m ² gedämmte Fläche

1) Wärmeverlust/m² eines Bauteils bei einem Temperaturunterschied von 1°C
2) oder gegen Erdreich (bis 2m)
3) oder gegen Erdreich (tiefer als 2m)

PERSONELLES

Mitarbeitende

Kurt Grossenbacher



Ich bin 1966 in Trachselwald geboren und mit zwei Schwestern aufgewachsen. In Grünenmatt habe ich neun Jahre die Primarschule besucht. Nach dem Schulaustritt durchlief ich zwei Lehrjahre in Wiler bei Utzenstorf auf zwei verschiedenen Betrieben. Nach bestandener Lehrlingsprüfung durfte ich in der Schwanengasse die Winterhandelsschule besuchen. In der Zwischenzeit arbeitete ich auf dem Bau als Handlanger

und später als Maschinist und Chauffeur. Nach der Rekrutenschule und der Winterschule auf dem Schwand kam der Wunsch auf, noch etwas in Richtung Weiterbildung zu machen. So meldete ich mich beim Schulzentrum Feusi zur Ausbildung als Agrokaufmann an. Seit 1994 arbeite ich nun bei der AGRO-Treuhand Emmental als externer Mitarbeiter. Meine Hauptbeschäftigung ist aber immer noch die Landwirtschaft. Mit meinem Vater zusammen bewirtschaftete ich einen kleinen Milchviehbetrieb mit etwas Ackerbau. So habe ich einen reichlich gefüllten Tagesablauf.

Silvia Schöpfer



Als Älteste von 4 Kindern wurde ich 1959 auf einem Bauernhof in Lauperswil geboren. Nach der Primar- und Sekundarschule absolvierte ich die kaufmännische Lehre bei der Tiger Käse AG in Langnau. Bevor ich eine Stelle bei der Gruppe für Rüstungsdienste in Bern antrat, arbeitete ich 9 Monate bei einer Familie in London, um die englische Sprache zu lernen. Nach unserer Heirat 1982 lebten mein Mann Franz

und ich einige Jahre im Kanton Luzern, bevor wir 1986 kurz nach der Geburt unseres Sohnes nach Lauperswil zogen. An Weihnachten 1987 kam unsere Tochter zur Welt. Fast 10 Jahre arbeitete ich zu Hause als Mutter und Hausfrau und führte im Nebenamt die Kasse der Katholischen Kirchgemeinde, Langnau. Seit 1997 bin ich bei der AGRO-Treuhand angestellt, zuerst als Aushilfe und später mit einem 50 %-Pensum. Die Arbeit im Sekretariat, der Kontakt mit den Kunden am Telefon oder auf der Bäregg, gefällt mir. Neben der Arbeit auf der AGRO-Treuhand helfe ich meinem Mann in unserem Architekturbüro. In meiner Freizeit lese ich gerne einen Krimi oder klopfe einen Jass. Wenn es die Zeit erlaubt, sind mein Mann und ich im Sommer auf dem Velo und im Winter auf der Skipiste anzutreffen. ▲